

Bezirkshauptmannschaft Melk

1146/80

Frau  
Dr. Elfriede Stüber  
Sperrgasse 16  
1150 Wien

I

M-N-79159/4

Bezug Bearbeiter (Ø2752) 2381 Datum  
Mödlagl Durchwahl 31 17. April 1980

Betrifft  
Dr. Stüber Elfriede; Antrag auf Erklärung einer Linde zum  
Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die auf  
Parzelle Nr. 126/1, KG. Petzenkirchen, stehende Linde zum  
Naturdenkmal erklärt. Einbezogen wird ein Umkreis mit einem  
Radius von 20 Metern um den Stamm der Linde.

Dieser Baum darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.  
Insichtlich der Rechte und Pflichten der Berechtigten (Frau  
Dr. Stüber) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag der Frau Dr.  
Elfriede Stüber sowie auf die gutachtlichen Stellungnahmen  
des Naturschutzsachverständigen beim NÖ Gebietsbauamt III  
St. Pölten und des Forstsachverständigen der Bezirksforst-  
inspektion Melk.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der  
Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

geht gleichlautend an:

- 1) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten zu Zl. M-3681-1979 N;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
- 3) die Bezirksforstinspektion in Hause;
- 4) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zum Kenntnis

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Lechner eh.

F. d. R. v. A.  
Bürodirektor

Dieser Bescheid ist mit 12. Mai 1980  
in Rechtskraft erwachsen  
Melk, am 12. 5. 1980



Für den Bezirkshauptmann:

*[Handwritten signature]*

Eh2 51

Bezirkshauptmannschaft Melk

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 - 12.00, Di. 7.30 - 12.00 u. 13.00 - 15.00, Fr. 7.30 - 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau  
Dr. Maria Anna Elfriede Stüber

Sperrgasse 16  
1150 Wien

9-N-79159/6

Beilagen  
- 1

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381 - 2384 Durchwahl	Datum
-	ORR Mag. Herzog	13	14. August 1980

Betrifft  
Dr. Stüber Maria Anna Elfriede, Petzenkirchen; Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, in der derzeit geltenden Fassung, wird der ha. Bescheid vom 17. April 1980, Zl. 9-N-79159/4, folgendermaßen berichtigt:

Die Parzelle, auf der die Linde steht, lautet "543 der KG. Petzenkirchen". Ferner wurde der Name der Grundeigentümerin auf Grund des am 1. August 1980 vorgelegten Grundbuchsatzuges geändert bzw. ergänzt.

B e g r ü n d u n g

Nach der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Unrichtigkeiten in Bescheiden, die offenbar auf einem Versehen beruhen, vornehmen.

Wie erst durch die Vorlage des zitierten Grundbuchsatzuges festgestellt werden konnte, hat sich die Antragstellerin seinerzeit in ihrem Antrag geirrt und auch ihren Namen unvollständig angegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, M-3681-1979 N;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann  
i.V.

(Mag. Herzog)

Dieser Bescheid ist mit 9.9.1980  
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 9.9.1980

Für den Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Melk

1146/80

Frau  
Dr. Elfriede Stüber  
Sperrgasse 16  
1150 Wien

I

M-N-79159/4

Bezug Bearbeiter (Ø2752) 2381 Datum  
Mödlagl Durchwahl 31 17. April 1980

Betrifft  
Dr. Stüber Elfriede; Antrag auf Erklärung einer Linde zum  
Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die auf  
Parzelle Nr. 126/1, KG. Petzenkirchen, stehende Linde zum  
Naturdenkmal erklärt. Einbezogen wird ein Umkreis mit einem  
Radius von 20 Metern um den Stamm der Linde.

Dieser Baum darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.  
Insichtlich der Rechte und Pflichten der Berechtigten (Frau  
Dr. Stüber) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag der Frau Dr.  
Elfriede Stüber sowie auf die gutachtlichen Stellungnahmen  
des Naturschutzsachverständigen beim NÖ Gebietsbauamt III  
St. Pölten und des Forstsachverständigen der Bezirksforst-  
inspektion Melk.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der  
Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

geht gleichlautend an:

- ) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten zu Zl. M-3681-1979 N;
- ) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
- ) die Bezirksforstinspektion in Hause;
- ) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zum Kenntnis

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Lechner eh.

F. d. R. v. A.  
Bürodirektor

Dieser Bescheid ist mit 12. Mai 1980  
in Rechtskraft erwachsen  
Melk, am 12. 5. 1980



Für den Bezirkshauptmann:

*[Handwritten signature]*

Eh2 51

Bezirkshauptmannschaft Melk

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 - 12.00, Di. 7.30 - 12.00 u. 13.00 - 15.00, Fr. 7.30 - 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau  
Dr. Maria Anna Elfriede Stüber

Sperrgasse 16  
1150 Wien

9-N-79159/6

Beilagen  
- 1

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381 - 2384 Durchwahl	Datum
-	ORR Mag. Herzog	13	14. August 1980

Betrifft  
Dr. Stüber Maria Anna Elfriede, Petzenkirchen; Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, in der derzeit geltenden Fassung, wird der ha. Bescheid vom 17. April 1980, Zl. 9-N-79159/4, folgendermaßen berichtigt:

Die Parzelle, auf der die Linde steht, lautet "543 der KG. Petzenkirchen". Ferner wurde der Name der Grundeigentümerin auf Grund des am 1. August 1980 vorgelegten Grundbuchsatzuzuges geändert bzw. ergänzt.

B e g r ü n d u n g

Nach der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Unrichtigkeiten in Bescheiden, die offenbar auf einem Versehen beruhen, vornehmen.

Wie erst durch die Vorlage des zitierten Grundbuchsatzuzuges festgestellt werden konnte, hat sich die Antragstellerin seinerzeit in ihrem Antrag geirrt und auch ihren Namen unvollständig angegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, M-3681-1979 N;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann  
i.V.

(Mag. Herzog)

Dieser Bescheid ist mit 9.9.1980  
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 9.9.1980

Für den Bezirkshauptmann:

